

Beschluss des Gerichts vom 10. Oktober 2017 — Alex/Kommission**(Rechtssache T-841/16) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Finanzierung eines Stadtentwicklungsprojekts — Beschwerde — Vorprüfungsverfahren — Beschluss der Kommission, mit dem festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Klage, mit der die Begründetheit des Beschlusses der Kommission in Frage gestellt wird — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2017/C 402/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alex SCI (Bayonne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und C. Georgieva-Kecsmar)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission über die Zurückweisung einer Beschwerde betreffend eine als rechtswidrig gerügte staatliche Beihilfe, die die Französische Republik dem Gemeindeverband Côte Basque-Adour für das Projekt Technocité gewährt hat (SA.44409)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag der Französischen Republik hat sich erledigt.
3. Die Alex SCI trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die Französische Republik trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 30.1.2017.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. September 2017 — Amplexor Luxembourg/
Kommission****(Rechtssache T-211/17 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 402/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Amplexor Luxembourg Sàrl (Bertrange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Steichen)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und O. Verheecke)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen zum einen dahin, dass die Vollziehung der Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union vom 13. Februar 2017 im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Nr. 10651 ausgesetzt wird, soweit sie das Angebot des Konsortiums Jouve und Skrivaneck an die erste Stelle reiht, und zum anderen dahin, dass der zwischen dem Amt für Veröffentlichungen und diesem Konsortium geschlossene Rahmenvertrag ausgesetzt wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. September 2017 — António Conde & Companhia/
Kommission****(Rechtssache T-244/17 R II)****(Einstweilige Anordnungen — Fischereifahrzeug — Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik —
Zulässigkeit — Neue Tatsachen — Veränderte Umstände — Vorläufiger Rechtsschutz — Fehlendes
Rechtsschutzinteresse)**

(2017/C 402/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: António Conde & Companhia, SA (Gafanha de Nazaré, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. R. García-Gallardo Gil-Fournier)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, A. Lewis und F. Moro)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen, mit denen der Europäischen Kommission aufgegeben wird, zum einen die Portugiesische Republik nicht weiterhin unter Druck zu setzen, das Fischereifahrzeug *Calvão* von der Liste der unter portugiesischer Flagge fahrenden Schiffe, die zum Fischfang im NAFO-Regelungsbereich berechtigt sind, zu streichen, und zum anderen die Unterlagen über den Austausch zwischen der Kommission und den Vertretern Portugals betreffend den Ausschluss von Schiffen der Klägerin aus dem NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung zu stellen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 26. September 2017 — Wall Street Systems UK/EZB**(Rechtssache T-579/17 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren —
Lieferung eines Liquiditätsverwaltungssystems — Zurückweisung des Angebots eines Bieters und Vergabe
des Auftrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 402/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Wall Street Systems UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Csaki)